Nr. 6020-

Vorsitzender: Ministerialrat Dr.S e e g e r ,

Beisitzer:
Rechtsanwalt Dr.Malther P l u g g e,
Malter R i e m e r ,
Staatssekrtär a.D.Curt B a a k e ,
Nilhelm F e o h t .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Terra-Film-Verleih A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildsireifens :

" Sergeant X »

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

- 1. für Antragsteller: Rechtsanwalt Dr. Hans G o 1 ds o h m i å t und Erich K r a f t.
- als Sachverständiger des Reichsministeriums des Innern: Oberregierungsrat N a 1 1 r a f .

Der Vorsitzende stelltefest, dass der Bildstreifen der Film-Oberprüfstelle am 14. Juni 1932-Ur. 4899 - vorge legen hat und seine Zulassung auf Antrag der Regierungen von Württemberg, Bayern und Baden widerrufen worden ist.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Autachten.

Die Erschienenen zu 1 äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 12. Dezember 1932-Nr. 32 647 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

- I. Der Bildstreifen, dessen zulassung die Oberprüf stelle durch Entscheidung vom 14. Juni 1932-Nr. 4899- auf Antrag der Regierungen von Württemberg, Bayern und Baden verboten hatte , ist vor seiner auf Grund von § 7 des Reichslichtspielgesetzes erfolgten Niedervorlage an die Filmprüfstelle Berlin am 22. November 1932 einer Umarbeitung unterzogen worden. Nie die Vorentscheidung zutreffend festgestellt hat, sind zu Beginn des Bildstreifens Neuaufnahmen eingefügt worden, durch die deutlich gemacht werden soll, dass es sich bei den Kampfscenen um eine Kompagnie des regulären Infanterieregiments 335 handelt, die, mit Iropenausrüstung versehen, zur Be kämpfung eines Eingeborenenaufstandes in die Nüste abge schickt wird / Titel I, 43, 45, 48 und 511. Ausserdem sind einige Stellen gestrichen worden, die den Sergeanten als freundliche "Kompagniemutter" / Titel IV.15/ und den Burschen Franzl als Deutschen (Titel III, 13) erscheinen lassen. Endlich sind Beziehungen auf die Ehrenlegion.auf den Weltkrieg, die Revolution und auf Russland als Heimat des Haupthelden weggeblieben.
- Die Oberpräfstelle hat Beweis erhoben über die Frage,

ob die in dem Bildstreifen vorgenommenen Aenderungen ausreichen, um die in der Vorentscheidung der Oberprüfstelle festgestellte abträgliche Nirkung auszuschliessen, durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsministeriums des Jnnern.

Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäussert: In dem Bildstreifen sei zwar vermieden "was rein ă u s s e r l i c h gesehen einen Hinweis auf die Frendenlegion enthalte und vielmehr versucht worden, dem Beschauer vorzutäuschen, dass seine Handlung sich in einem Kolonialregiment abspiele. Dadurch sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein gewisser Prozentsatz von Lichtspieltheaterbesuchern keinen Unterschied zwischen Kolonialtruppe und Fremdenlegion zu machen in der Lage sei. Das treffe insbesondere auf das vordem besetzte Gebiet zu, wo Frankreich eine besonders rege Werbetätigkeit für die Legion entfaltet habe. Nach wie vor erwecke der Bildstreifen den Eindruck, dass das Leben in der Legion zwar ein kampfreiches, aber kameradschaftlich schönes und mit vielen Annehmlichkeiten versehenes sei. Tatsächlich verhalte es sich jedoch anders; es sei bekannt, dass von einem solchen Verhältnis zwischen Offizier und Mann und von Soldaten und Eingeborenen in der Legion keine Rede sei. Gerade dadurch, dass vorliegend Licht und Schatten fast gleich verteilt seien und die Schattenseiten des Legionärlebens nicht überwiegen, biete der Bildstreifen auch heute noch einen Anreiz und eine Verführung zum Eintritt in die Fremdenlegion .

- III. Der Sachwakter der Beschwerdeführerin hat das von ihm zu vertretende Rechtsmittel im wesentlichen darauf gestützt, dass in dem vorliegenden Bildstreifen nicht die typische Uniform der Fremdenlegion gezeigt werde.

 Nach einer ihm von der französischen Botschaft ge-wordenen Auskunft unterscheide sich die Uniform der französischen Kolonialarmee von derjenigen der Fremden-legion lediglich durch die Paradeuniform, die in dem Bildstreifen nicht in Erscheinung trete. Sei aber die Fremdenlegion durch die Uniform nicht erkennbar, so entfielen damit alle hierauf gegründeten Feststellungen und Folgerungen der Vorentscheidungen der Prüfstelle und der Oberprüfstelle.
- IV. Selbst wenn mit dem Sachwalter der Beschwerdeführerin unterstellt wird, dass die in dem Bildstreifen gezeigte Uniform a u.c.h. diejenige eines Kolonialregiments
 sein kann, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der
 Beschauer, wenn er die Geschehnisse des Bildstreifens vorfolgt, sieh in das Milieu der Fremdenlegion versetzt
 glaubt. Auf diese Nirkung allein kommt es für die Bewertung des Bildstreifens nach Massgabe der den Prüfstellen
 nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Nirkungsprüfung
 (Urteil der Oberprüfstelle vom 7.April 1932-Nr.4663-) an.
 Es hat daher nicht erst der prhebung eines Beweises da rüber bedurft, ob die von der Beschwerdeführerin aufgestellte Behauptung_hinsichtlich der Uniform der französischen
 Fremdenlegion zutrifft. Das Geschehensgebiet der Handlung

ist das Arabergebiet am Rande der Sahara, die Uniform, die die angebliche Kolonialtruppe trägt, ist dem Be schauer, zumal dem Lichtspieltheaterbesucher im Westen Deutsehlands, vor allen Dingen in den früher besetzten Gebieten, als die typische Legionärsuniform vertraut. Er weiss, dass es nur farbige Kolonialtruppen gibt. Die Signale, die er vernimmt, sind diejenigen der französi schen Clairons. Das umkämpfte Fort ist der Typ einer der von der Legion in dem obenbezeichneten Gebiet angelegten Befestigungen. Es ist zuzugeben, dass der Bildstreifen durch die an ihm vorgenommenen Aenderungen, durch die Beschriftung, insbesondere die in einigen neuen Zwischentiteln gegebene Verweisung auf die Kolonialtruppe, noch mehr getarnt worden ist. Die an ihm vorgenommene Tarnung ist jedoch nach Ansicht der Oberprüfstelle, die sich darin durchaus in Vebereinstimmung mit dem von ihr ver nommenen Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern befindet, in keiner Weise ausreichend, um die in ihrer Vorentscheidung vom 14. Juni 1932 aufgezeigten schädlichen Wirkungen eines solchen Fremdenlegions-Films auszuschliessen.

Damit rechtfertigt sich das neuerliche Verbot des Bildstreifens und die Zurückweisung der Beschwerde auf Kosten der Beschwerdeführerin.

Beglaubigt:

egierungsoberinspektor.